

## §. 47.

Die Gendarmen erhalten, ausser ihrem Gehalte und ihrer Equipirung in vorbemerckter Deren übrige  
Bedürfnisse. Maße, auch nicht nur an ihrem Stationsorte freies Quartier, nebst Heizung und Beleuchte, sondern auch, wenn sie ausserhalb ihres Stationsorts sich in Dienstgeschäften befinden, freies Unterkommen und Verpflegung, so wie die beitzehenen Gendarmen allenthalben freie Rationen für ihre Pferde, in Gemäßheit folgender näheren Bestimmungen:

1.) Wegen der für Quartier, Heizung und Beleuchte den Gendarmen zu reichenden Vergütungen soll künftig für jeden einzelnen Gendarmen die Summe von dreißig Thalern jährlich in Ansgabe passiren, die Repartition des hieraus in jedem Kreise sich ergebenden Gesammt-Quantum aber unter die Individuen, nach Maßgabe des mehreren oder minderen Bedarfs eines Jeden, dem Ermessen des Kreishauptmanns überlassen bleiben; wogegen jeder Gendarme die gedachten Bedürfnisse sührohin sich selbst anzuschaffen hat.

Diese Einrichtung findet auch bei den schon angestellten Gendarmen, mit Aufhebung der bisher in dieser Beziehung bestandenen verschiedenen Modalitäten, ihre Anwendung.

2.) In Betreff der den Gendarmen bei dem Aufenthalte ausserhalb der Stationsorte gehörenden Beföstigung, ist die Einrichtung allgemein angeordnet worden, daß künftig die Gendarmen von der Commune, wo sie sich befinden, gegen Abgebung des Bon, dessen Werthbetrag zu erheben, ihre Beföstigung aber selbst zu besorgen haben. Dabei sind den Gendarmen von dem auf den ganzen Tag zu acht Groschen bestimmten Verpflegungsäquivalente

ein Groschen für das Frühstück,  
vier Groschen für das Mittagessen, und  
drei Groschen für das Abendessen,

abzureichen. Das Nachtquartier ist dem Wirtze, bei dem es genommen worden, aus der Gemeindecasse jedesmal mit einem Groschen zu vergüten.

Bei Expeditionen ausserhalb des Kreises, in welchem der Gendarme angestellt ist, hat derselbe die ihm geordneten Verpflegungsgelder unmittelbar aus der Gendarmereicasse des Kreises zu empfangen.

In Krankheitsfällen soll, wenn die Gendarmen dadurch über drei Tage von der Verichtung ihres Dienstes abgehalten werden, ihnen, anstatt der bisher Statt gehabten Restitution des für Arzneimittel und Arztlohn erwachsenen Aufwandes, die Hälfte des Verpflegungsäquivalents, mit vier Groschen täglich, aus der Gendarmereicasse des Kreises, verabreicht, auch, wenn die Veranlassung der Krankheit im Dienste entstanden ist, auf diefallsigen Bericht des Kreishauptmanns, eine noch mehrere Unterstützung, nach Befinden, bewilligt werden.